

VERTRAG NR. [Tarif B] - 1.234.567



Vertragspartner

Herr Max Mustermann
Musterstrasse 1
8000 Zürich

und SUISA
Genossenschaft der Urheber
und Verleger von Musik
Bellariastrasse 82
8038 Zürich

(nachstehend "KUNDE" genannt)

(nachstehend "SUISA" genannt)

Vertragsgegenstand

Tarif B – Urheberrechte für die Aufführung von Musik durch Musikvereinigungen und Orchestervereine

- Grundlage und integrierende Bestandteile:** Der Tarif B der Verwertungsgesellschaft SUISA, im Anhang, bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags. Der KUNDE erklärt, dass er den genannten Tarif erhalten, verstanden und akzeptiert hat. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Vertrag und den Bestimmungen des Tarifs ist letzterer massgebend.
- Die SUISA erteilt dem KUNDEN eine Lizenz für die im Tarif B geregelten Musikknutzungen, insbesondere das **Recht**, Musik aufzuführen an seinen eigenen Veranstaltungen und an derjenigen seiner Verbände in der Schweiz oder in Liechtenstein.
- Der KUNDE verpflichtet sich, der SUISA die gemäss dem jeweils gültigen Tarif B berechneten Entschädigungen innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Der KUNDE verpflichtet sich, der SUISA alle für die Berechnung der Entschädigung erforderlichen Angaben bis zum 15. Januar jeden Jahres mitzuteilen.

Die Entschädigungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom KUNDEN zum jeweils anwendbaren Steuersatz zusätzlich geschuldet.

- Der KUNDE verpflichtet sich, der SUISA eine Aufstellung über die verwendeten musikalischen Werke gemäss Tarif B einzureichen.
- Der KUNDE erhält die im Tarif B vorgesehenen Ermässigungen, sofern er alle vertraglichen und tariflichen Verpflichtungen einhält.
- Inkrafttreten des Vertrags:** 01.01.20xx
- Vertragsdauer:** auf unbestimmte Zeit
- Akontozahlungen/Sicherheiten:** Die SUISA kann Akontozahlungen und/oder Sicherheiten verlangen.

Bitte wenden

9. **Kündigung:** Dieser Vertrag kann von beiden Parteien auf jedes Monatsende mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden. Ferner kann dieser Vertrag jederzeit auf das Datum des Inkrafttretens eines neuen Tarifs gekündigt werden, der auf die in diesem Vertrag genannten Musikverwendungen anwendbar ist. Stellt die SUISA dem KUNDEN einen solchen neuen Tarif zu mit dem Vorschlag, den vorliegenden Vertrag auf der Basis des neuen Tarifs weiterzuführen, so gilt der neue Tarif anstelle des bisherigen als integrierender Bestandteil dieses Vertrages, sofern ihn der KUNDE nicht innert 30 Tagen seit Empfang kündigt.

.....
Ort, Datum

Zürich,

.....
KUNDE

.....
SUISA

MUSTERVERTRAG